

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus in Schermbeck**

*Der Kirchenvorstand der obengenannten Kirchengemeinde hat am 11.04.2016 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.*

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seine Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.*

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung erwirbt oder beantragt oder Rechte besitzt, die mit seiner Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.*
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.*

### **§ 3 Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.*
- (2) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung kann der Zahlungspflichtige Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung bei der Zentralrendantur, Antonistr. 7, 46483 Wesel eingereicht werden, die über den Einspruch entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.*
- (3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Schuldners können Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden. Hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.*

## § 4 Gebührensatzung

### A. Bestattungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grabstellen (Öffnen und Schließen der Gräber)    |          |
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (einschließlich) | € 300,00 |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre                     | € 550,00 |
| c) Urnenbestattung                                  | € 200,00 |

### B. Gebühren für Erwerb des Nutzungsrechtes

Die nachfolgend aufgeführten Gebühren beziehen sich auf jede einzelne Grabstelle innerhalb eines Grabes.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. <b>Reihengrab</b> (Ruhefrist 25 bzw. 30 Jahre)  |            |
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren (einschließlich)  | € 250,00   |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre  | € 600,00   |
| 2. <b>Wahlgrab</b> (Nutzungsrecht und Ruhefrist 30 Jahre)  |            |
| a) je Grabstelle auf den Grabfeldern   | € 800,00   |
| b) Urnengrab auf Wahlgrab  | € 400,00   |
| 3. <b>Rasengrab mit Grabplatte</b><br>einschließlich Pflege und Namensplatte                                       | € 2.400,00 |
| 4. <b>Rasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte</b><br>einschließlich Pflege                                   | € 2.400,00 |
| 5. <b>Urnenasengrab mit Grabplatte</b><br>einschließlich Pflege und Namensplatte                                   | € 1.200,00 |
| 6. <b>Urnenasengrab mit eigenem Grabmal auf Grundplatte</b><br>einschließlich Pflege                               | € 1.200,00 |
| 7. <b>Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>   |            |
| a) anteilig dem Verlängerungszeitraum pro Verlängerungsjahr<br>1/30-tel der jeweiligen Grabgebühr                  |            |
| b) hinzukommen zur Abfallbeseitigung und Friedhofsunterhaltung<br>pro Jahr 1/30-tel von der Gebühr gemäß Nr. C III |            |

## **C. Gebühren für sonstige Leistungen**

### **I. Umbettungen bzw. Ausgrabungen von Leichen und Urnen**

1. für Ausgrabungen zwecks Überführung
  - a) für Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) € 400,00
  - b) für Personen über 5 Jahre € 660,00
  - c) für Urnen € 200,00
  
2. für Umbettungen an einer anderen Stelle unseres Friedhofes
  - a) für Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) € 700,00
  - b) für Personen über 5 Jahre € 1.200,00
  - c) für Urnen € 400,00
  
3. Bei Kündigung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist kostet die Grabpflege durch die Kirchengemeinde pro Jahr € 60,00

### **II. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern**

- a) für Reihengräber € 40,00
- b) für Wahlgräber € 40,00

### **III. Abfallbeseitigung und Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (diese Gebühr wird jeweils zu Bestattungen erhoben) € 210,00

### **IV. Grabeinfassung nach Aufwand und lfd. Metern**

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt:
- a) durch zweiwöchigem Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachung
  - b) durch Aushang am Friedhof
  - c) durch Zeitungsannoncen in den örtlichen Tageszeitungen
  - d) bei den Sonntagsgottesdiensten wird im Publikandum während des gleichen Zeitraumes auf die neue Gebührensatzung hingewiesen.
- (3) Nach Beendigung der Bekanntmachung kann die neue Gebührensatzung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

*Diese Gebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 11.04.2016 beschlossen worden.*

*Schermebeck, den 11.04.2016*

*Kath. Kirchenvorstand St. Ludgerus, Schermebeck*

*(Siegel)*

*Vorsitzender*

*Mitglied*

*Mitglied*

*Genehmigt durch die Bischöfliche Behörde in Münster*

*am:*

*A.Z.:*

*Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf*

*am:*

*A.Z.:*